

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 106 (2016)
Heft: 4

Artikel: Das Apostolische Schreiben Reversurus
Autor: Huppertz, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Apostolische Schreiben *Reversurus*

Übersetzung ins Deutsche durch Hubert Huppertz

Apostolisches Schreiben, durch das die konstantinopolitanische Provinz der Armenier nach dem Erlöschen des primatialen und erzbischöflichen Titels dem Patriarchat Cilicien verbunden und einige besondere Kapitel der Kirchenzucht aufgestellt werden.*

Pius Bischof:
Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedenken.

Bevor der Eingeborene Sohn Gottes aus dieser Welt zu seinem Vater zurückkehrte, errichtete er die göttliche Ordnung seiner Kirche so, dass, wie der selige Papst Leo I., Unser Vorgänger mahnte¹, zwischen den höchstseligen Aposteln bei ähnlichem Ehrenrang ein gewisser Machtunterschied bestand; aller Wahl war gleich, doch einem, dem hochseligen Petrus, wurde zuteil, dass er den übrigen vorstand. Denn ihm allein wurde von Christus, dem Herrn, die oberste Gewalt verliehen, tatsächlich die Lämmer und Schafe zu weiden, d. h., die ganze Kirche zu regieren und zu leiten, sodass es in Christi Herde niemanden gibt, der Petrus nicht als Hirten anerkennt. Wie derselbe selige Leo sagt: «Aus der Form der Bischöfe ist zudem eine Unterscheidung entstanden und durch umsichtige Anordnung vorgesorgt worden, dass nicht alle alles für sich beanspruchen, sondern dass es in einzelnen Provinzen Einzelne gibt, denen unter den Brüdern das erste Wort zusteht. Überdies wurden in den grösseren Städten welche bestellt, die weiterreichende Verantwortlichkeiten übernahmen, durch welche die Sorge für die gesamte Kirche bei dem einen Stuhle Petri zusammenflösse und nichts sich jemals von seinem Haupte entferne.» Mit diesen Worten wird fürwahr die kirchliche Einrichtung der Metropolen und Patriarchen anschaulich beschrieben.

* Quelle: THEODOR GRANDERATH/GERHARD SCHNEEMANN (Hg.), *Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum: Collectio Lacensis, Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum*, 7 Bde, Freiburg i.Br. (Herder) 1870–1890, hier Bd. 2, 1876, 568–573.

¹ Brief an Anastasios von Thessalonike.

Daher kam es, dass nur in den grösseren Städten von alters her der Rang des Patriarchats errichtet wurde, deren Kirche der selige Petrus gründete. Daher kam es, dass den eben erst gewählten Patriarchen nichts mehr am Herzen lag, als vom Stuhle des seligen Petrus den Bestätigungsbrief zu bekommen, durch den sie wussten, dass unter dem reichlich spendenden Herrn der Rang aller Priester gefestigt werde und aus diesem die patriarchalische Autorität selbst hervorströme. Daher kam es, dass gewichtigere und schwierigere Angelegenheiten, sei es des Glaubens oder der Kirchengucht, vor denselben Stuhl gebracht wurden, der allein Irrlehren auch vor den Definitionen der allgemeinen Konzilien mit seiner Autorität aus dem Weg räumte und für die Zucht der gesamten Kirche, wenn nötig, mit Erlass von Gesetzen einschritt und dass diese Verfassung in der Kirche stets mit äusserster Frömmigkeit gewahrt blieb, beweisen die Akten der allgemeinen Konzilien, die Anordnungen der heiligen Väter und alle Dokumente der Kirchengeschichte so deutlich, dass niemand vor dem tieftraurigen Schisma des Orients es gewagt hätte, diese oberste Autorität der römischen Päpste in Zweifel zu ziehen.

Obwohl jedoch jenes Schisma fast alle orientalischen Kirchen vom Zentrum der Einheit wegriss, konnte es dennoch diese Wahrheit in der katholischen Kirche nicht verdunkeln oder zumindest nicht gänzlich aus dem Bewusstsein der Orientalen entwurzeln. In der Tat, abgesehen davon, dass unzählige Völker in Anerkennung der Wahrheit aus dem Götzendienst und der Dunkelheit der Häresie von überall her zu dieser römischen Kirche wegen der bedeutenderen Vorrangstellung zusammengekommen sind und andere täglich kommen, haben auch orientalische Kirchen selbst, sooft sie unter dem Hauch der göttlichen Gnade zur Hervorbringung guter Frucht zurückgekehrt sind, nicht nur den Ehrenprimat, sondern auch den der Jurisdiktion – dem seligen Petrus und seinen Nachfolgern auf der römischen Kathedra von unserem Herrn Jesus Christus verliehen – feierlich bekannt. Eben diesen Primat, natürlich auch von den älteren Konzilien und von der gesamten Kirche immer anerkannt, hat die ökumenische Synode von Florenz (1438–1445), auf der die griechischen Vorsteher der heiligen Handlungen mit den lateinischen zusammengekommen sind, mit einem feierlichen dogmatischen Dekret bekräftigt, damit mehr und mehr die unentschuldig würden, die eine so offenkundige Wahrheit leugnen wollten.

Wenn doch die orientalischen Bischöfe dieses Dogma des christlichen Glaubens ständig festgehalten hätten! Dann wären deren Kirchen nicht in jenen elendigsten Zustand gefallen, in dem sie sich nach dem angefachten

und erneuerten Schisma befinden. Nun ja, ausser den bittersten Katastrophen, die auf ihren Abfall von diesem Apostolischen Stuhle und erneuerten Schisma folgten, verloren die Kanones und das Ansehen der Kirchenzucht, die Ordnung der heiligen Hierarchie und ihre Majestät bei ihnen ganz jämmerlich ihre Kraft. Und durch den unergründlichen Urteilspruch Gottes geschah es, dass die Bischöfe ebendieser Kirchen und Laien, die die göttlich eingesetzte Autorität des höchsten Hirten der Kirche missachteten, sogar vom Joch der Ungläubigen niedergedrückt werden, sodass weder die ordentliche und unmittelbare Jurisdiktion der Bischöfe in ihren Diözesen noch die kanonische Autorität der Patriarchen über ihre Bischöfe in gutem Zustand blieb [Anm. d. Übers.: wörtlich «gedeckte Dächer behielt»]. Der Klerus selbst und das Volk werfen diejenigen, die gegen den Rat des Apostels ihre Kleriker über die Festsetzungen der Kanones hinaus bedrücken, entgegen den Bestimmungen derselben Kanones entweder aus ihrem Rang heraus oder zwingen sie – ein nie genug zu beklagendes Beispiel – zum Rücktritt.

Die so unglückselige Lage der orientalischen Kirche beklagend, haben die römischen Päpste, Unsere Vorgänger, nichts unversucht gelassen, die verirrtten Schafe in den einzigen Schafstall Christi zurückzuführen. Sie haben das zu erreichen versucht mit vielen Briefen an die Orientalen, auch Enzykliken, sogar mit allgemeinen Konzilien, haben insbesondere apostolische Männer in die orientalischen Lande entsandt, durch deren Schweiss, Mühe und Plackerei jene einst blühendsten Weinberge endlich wieder aufblühten. Wenn auch der Ertrag insgesamt nicht den Sorgen und Mühen entspricht, ist die Sache dennoch nicht vergeblich ausgegangen: Haben sich doch viele, die zu den Armeniern zu rechnen sind, beeilt, in Anerkennung des Irrtums und durch Abschwören des Schismas zur Einheit der Kirche zurückzukehren; die Übrigen übergehen Wir hier. Wenn auch wegen der menschlichen Schwäche, der menschlichen Bosheit und der Härte der Zeitläufte ihre Bischöfe nicht nur einmal in den Irrtum zurückkehrten, mangelte es gerade bei den Armeniern nicht an hochberühmten Männern, die mit Gottes Hilfe dafür sorgten, die katholische Wahrheit und Einheit wiederherzustellen. Ein solcher war Abraham Peter I., in grosser Plackerei für den katholischen Glauben erprobt, den Papst Benedikt XIV., Unser Vorgänger, als Patriarchen Siciliens zurückrief; ihm folgte darauf eine ununterbrochene Reihe von Patriarchen, die diesem Apostolischen Stuhle fest anhängen. Auch die Konstantinopel und die angrenzenden Provinzen bewohnenden Armenier gaben ein rühmliches Beispiel des Glaubens. Obwohl durch Verfolgungen geplagt, konnten

sie nie dazu gebracht werden, vom katholischen Glauben abzufallen, für den sie nicht zögerten, Bitterstes zu erdulden.

Endlich hat es dem allmächtigen Gott gefallen, diesen Übeln ein Ende zu setzen. Er gab den berühmten Gesandten der christlichen Fürsten eine machtvolle Stimme und liess dem obersten türkischen Herrscher in den Sinn kommen, die katholischen Armenier von den schismatischen gänzlich zu trennen und sie auf ewig auszunehmen von allem, was vorher den schismatischen Patriarchen an Unterwerfung, Gehorsam und Pflicht, öffentlich in religiösen oder zivilen Angelegenheiten aufzutreten, auferlegt war.

Als dann für die katholischen Armenier die kirchliche Freiheit zurückgekehrt war, beschloss Papst Pius VIII., hl. Andenkens, Unser Vorgänger, den primatialen und erzbischöflichen Sitz der Armenier in Konstantinopel durch das Apostolische Schreiben *Quod jamdiu* am 6. Juli im Jahre des Herrn 1830, versandt unter dem Fischerring, zu errichten und ihn mit dem Stuhle des hochheiligen Petrus enger zu verbinden; je mehr er jenem anhängt, umso fester und fruchtbringender würde er im Bekenntnis der katholischen Wahrheit verbleiben und fortschreiten. Denn in Petrus, wie schon der erwähnte Heilige Leo² gelehrt hat, gründet sich die Tapferkeit aller und wird die Hilfe der göttlichen Gnade so geordnet, dass die Festigkeit, die durch Christus Petrus zukommt, durch Petrus den übrigen Aposteln mitgeteilt wird.

Nachdem also die katholische Sache durch die Errichtung des Primatialsitzes bei guter Gelegenheit begründet war, konnten Wir nach einigen Jahren sogar Bischofsstühle errichten³, deren Bischöfe Suffragane des konstantinopolitanischen Erzbischofs und Primas der Armenier waren. Ja, sogar den isfahanensischen Episkopat der Armenier ausserhalb des Gebiets der konstantinopolitanischen Kirchenprovinz, in Persien von Uns errichtet, haben Wir als Suffragane desselben Primas provisorisch beschlossen⁴, bis die Vermehrung der Zahl der Katholiken mit Gottes Hilfe eine geeignetere Vorsorge erlaubt.

Wenn nun auch den Armeniern der konstantinopolitanischen Provinz so glücklich geholfen worden war, schien es ihnen selbst dennoch zufriedenstellender zu sein, den Primatialsitz Konstantinopel und den Patriarchalsitz Cilicien in einen zu verbinden; diese Union haben die vorher

² Predigt 3. Ansprache zum Jahrestag seiner Wahl.

³ Apostolisches Schreiben *Universi* vom 30. April 1850. – *Assidua* 9. Mai 1865.

⁴ Apostolisches Schreiben *Ad supremum* vom 30. April 1850.

erwähnten Armenier nicht bloss einmal dringend gewünscht von Gregor XVI., seligen Gedenkens, Unserem Vorläufer eben, und von Uns. Aber gewichtige und gerechte Gründe standen dagegen, dass ihre Wünsche erfüllt werden konnten. Jüngst jedoch, nach dem Ableben von Gregor Peter VIII., guten Andenkens, des letzten Patriarchen von Cilicien, kamen die Bischöfe dieses Patriarchats zusammen zur Wahl des Nachfolgers und gelangten zu diesem Beschluss; um ihn auszuführen, wählten sie den derzeitigen Erzbischof und Primas der Armenier Konstantinopels, Unseren Bruder Antonius Hasun, zum Patriarchen Ciliciens bzw. baten ihn darum, beschworen Uns aber demütigst, diese Wahl nicht zu bestätigen, sondern die erwähnte Verbindung der armenischen Sitze gnädig zu gewähren. Auf diese Weise würden Wir den katholischen Armeniern Zierde und geordnete Einheit in Jurisdiktion und Kirchengleichheit gewähren.

Nachdem die Angelegenheit so durch Unsere verehrten Brüder, der heiligen römischen Kirche Kardinäle der Kongregation zur Verbreitung des christlichen Glaubens für die Angelegenheiten der Ostkirchen, in genauer Prüfung durchdacht war, haben Wir zugestimmt, den Wünschen der Armenier zu entsprechen.

Nachdem Wir deswegen den Schutz der göttlichen Gnade erfleht haben, um einen Vorgang von solcher Bedeutung abzuschliessen – zum Lobpreis und zu Ehren des allmächtigen Gottes und der heiligen Gottesgebärerin Maria, ohne Makel der Erbsünde empfangen, und der seligen Apostel Petrus und Paulus, zur Erhöhung des katholischen Glaubens –, löschen Wir aus und schaffen Wir ab mit der apostolischen Autorität, die Wir über die ganze Kirche ausüben, und im Sinne der Anwesenden: den Titel Primas und Erzbischof, mit dem Unser Vorgänger, der erwähnte Pius die armenische konstantinopolitanische Kirche geschmückt hat. Dann vereinen wir mit der gleichen Autorität die Konstantinopolitanische Kirchenprovinz der Armenier auf ewig mit dem Patriarchat Ciliciens; Wir geben den Auftrag, dass der neue Patriarch und seine Nachfolger sich des Titels der armenischen Patriarchen von Cilicien erfreuen; dass dieselben in der Stadt Konstantinopel residieren und die konstantinopolitanische Kirche selbst mit ordentlicher Jurisdiktion regieren. Wir wollen jedoch, dass besagtes Patriarchat durch dieselben Grenzen bestimmt werde, durch die das Patriarchat von Cilicien und das Patriarchat von Konstantinopel bis in die Gegenwart zusammengehalten werden.

Damit jedoch die geradezu neue Errichtung des Patriarchats der Armenier zum Wohle der Seelen beiträgt und damit schwerste Übel, die aus einer unsicheren oder weniger geeigneten Kirchengleichheit zu erwachsen

pflügen, fortgetrieben und in Schranken gehalten werden, ordnen Wir in einem *Motu proprio* mit sicherer Kenntnis und aus der Fülle der apostolischen Vollmacht einige Kapitel eben jener Kirchengesetze im erwähnten Patriarchat an, die für ewige Zeiten unverbrüchlich zu beobachten sind, und besiegeln sie unter Zustimmung der Anwesenden. (Gleichwohl bleiben die von den heiligen Vätern eingesetzten Riten der Orientalen – von diesem Apostolischen Stuhle gebilligt – unangetastet.)⁵

Als Erstes schaffen Wir kraft Unserer vorher erwähnten apostolischen Autorität ein gewisses vorgeschobenes Capitulum ab, das vor drei Jahren, von einigen armenischen Priestern erbeten, der verstorbene Patriarch Gregor Peter VIII. im Jahre des Herrn 1851, wie Wir annehmen, rechtswidrig aufgestellt hatte, dem auch gewisse vorgebliche Rechte oder Privilegien zugeschrieben wurden, die dem bischöflichen und patriarchalischen Rang Unrecht antaten; ebenso andere vorgeschobene Capitula, falls sie vielleicht auf dem Gebiete desselben Patriarchats wie oben erlassen wurden. Damit verhindern Wir, dass später vergleichbare Capitula jemals im armenischen Patriarchat erlassen werden.

Bei Vakanz des Patriarchensitzes ist es niemandem, der nicht in bischöflicher Prägung glänzt, jemals erlaubt, seine Stimme bei der Wahl eines Stellvertreters abzugeben, der das vorhandene Patriarchat regieren und verwalten soll.

Bei der Wahl des Patriarchen werden nur Bischöfe Stimmrecht haben bei gänzlichem Ausschluss der Kleriker und Priester, denen das Merkmal Bischof fehlt. Von den Laien jedoch kann niemand daran beteiligt sein, sich in diese Wahl einzumischen, ganz gleich unter welcher Maske, mit welchem Anstrich oder unter welchem Vorwand.

Ferner wollen Wir, dass der gewählte Patriarch weder, wie sie sagen, inthronisiert werde, noch irgendein Recht oder eine Jurisdiktion, nicht einmal eine vorläufige oder stellvertretende, mit Namen oder Titel auf das Patriarchat habe, wenn nicht vorher seine Wahl oder sein Klagegesuch von Uns oder vom römischen Papst, der dann da ist, zugelassen und ordnungsgemäss bestätigt, sowie das Apostolische Schreiben seiner Bestätigung versandt worden ist. Jede entgegenstehende Gewohnheit ist aufgehoben.

⁵ «Fidelibus (...) observari.» Im lateinischen Original längeres Zitat aus: Pius IX., Apostolisches Schreiben *Non sine gravissimo*, 24. Februar 1870 (Acta apud S. Sedem, V, 446).

Demselben Patriarchen wird es nicht erlaubt sein, selbst wenn wie oben vom Apostolischen Stuhle bestätigt, Bischöfe zu weihen, ein Konzil zu berufen, Chrisma herzustellen, Kirchen zu weihen, Kleriker zu ordinieren, bevor er vom Heiligen Stuhl das Pallium erhalten hat.

Besagtes Pallium kann der Patriarch nur benutzen bei feierlichen Messen, auf dem Gebiet und in den Kirchen seines Patriarchats an folgenden Festen: Geburt unseres Herren Jesus Christus, an den Festen des Heiligen Erzmärtyrers Stephanus, des heiligen Apostels und Evangelisten Johannes, der Beschneidung des Herrn, seiner Epiphanie, Palmsonntag, Fünfter Tag beim Herrenmahl [= Gründonnerstag], Heiliger Sabbat, Auferstehungssonntag mit den beiden folgenden Tagen, Weissen Sonntag, Himmelfahrt des Herrn, Pfingstsonntag, Fronleichnam, an den vier Festen der seligen, immerwährenden Jungfrau Maria: Reinigung, Verkündigung, Aufnahme [in den Himmel] und ihrer Geburt; Wir fügen das Fest der unbefleckten Empfängnis der Gottesgebälerin Maria hinzu, das der oben genannte, Unser ehrwürdiger Bruder Antonius Hasun, gewählter oder geforderter Patriarch der Armenier in Cilicien, demütigst erbeten hat; ebenso am Fest der Geburt des Heiligen Johannes des Täufers und aller Heiligen, ebenso an dem Fest aller Apostel, bei Kirchweihe, an besonderen Festen seiner Kirche, bei der Ordination von Klerikern, der Konsekration von Bischöfen und Jungfrauen und an den Jahrestagen seiner Weihe und der Kirchweihe.

Die heiligen Schwellen [= Gräber] der seligen Apostel Petrus und Paulus wird der Patriarch alle fünf Jahre persönlich und als er selbst besuchen; er wird dem jeweiligen römischen Papst Rechenschaft ablegen über sein ganzes pastorales Amt und über alle Angelegenheiten, die den Zustand seines Patriarchats betreffen; dessen Mahnungen und Aufträge wird er demütig aufnehmen und mit grösster Sorgfalt befolgen. Die Besitzungen aber, die der Kirche gehören, oder seinen Tisch darf derselbe Patriarch weder an irgendwelche anderen Kirchen oder an fromme Orte seines Patriarchats verkaufen, verschenken, verpfänden, als Lehen gewähren oder auf irgendeine andere Weise veräussern, noch zustimmen, dass sie von irgendwem veräussert werden, ohne den römischen Papst zu konsultieren, entsprechend der Eidesformel, die die gewählten Patriarchen des orientalischen Ritus bei ihrer Beförderung abzulegen gehalten sind.

Doch nichts beunruhigt und ängstigt Unseren Sinn mehr als die bevorstehende Wahl der Bischöfe, von der vor allem die Wohlfahrt der Völker, die Ordnung der Kirchenzucht und das ewige Heil der Seelen abhängt. Beständig mögen sie sich deswegen darauf besinnen, dass unser Herr Je-

sus Christus das Blut der Schafe Christi, die aufgrund schlechter Führung nachlässiger und pflichtvergessener Hirten zugrunde gehen werden, von Unseren Händen zurückfordern wird. Der Niedrigkeit [= Ohnmacht] Unserer gesamten Kirche, so gross sie sein mag, hat er Leitung und Sorge anvertraut. Aus Pflicht gegenüber Unserem apostolischen Amt und aus der Fülle Unserer Macht stellen Wir unter Zustimmung der Anwesenden fest und beschliessen das Folgende bezüglich der Wahl der Bischöfe des armenischen Patriarchats:

Sooft irgendeine Diözese besagten Patriarchats vakant wird, kündige der Patriarch umgehend eine Synode aller Bischöfe selbigen Patriarchats an; danach werden von demselben Patriarchen und den synodal versammelten Bischöfen dem derzeitigen römischen Papst drei geeignete Kirchenmänner nach Beratung vorgeschlagen, damit er aus jenen den würdigen und besser geeigneten auswählen und für den vakanten bischöflichen Sitz Vorsorge treffen kann. Wir hegen keinen Zweifel, dass diese Bischöfe sich Mühe geben, würdige und sehr geeignete Männer vorzuschlagen, damit nicht Wir oder Unsere Nachfolger gezwungen werden, für das Amt des apostolischen Dienstes einen Anderen, natürlich von ihnen nicht Vorgeschlagenen, in den bischöflichen Rang zu erheben und der vakanten Kirche vorzusetzen. Wenn aber wegen dringender Notwendigkeit oder der Länge des Weges nicht alle Bischöfe zur Synode, wie oben vom Patriarchen angezeigt, kommen können, so mögen wenigstens drei Bischöfe, die eine eigene Diözese samt Jurisdiktion haben, mit dem besagten Patriarchen in der Synode zusammenkommen und den Abwesenden ihren Dreivorschlag schriftlich mitteilen. Wir wollen jedoch, dass alle Akten selbiger Synode an die vorher genannte Kongregation zur Ausbreitung des Glaubens der orientalischen Kirchen, die den Angelegenheiten vorsteht, durch Unseren und dieses Heiligen Stuhles Delegaten übersandt werden, damit sie zuerst auf genauer Waage von dieser Kongregation geprüft und dann Unserem und Unserer Nachfolger Urteil unterworfen werden.⁶

Während Wir nun dies für die Wahl der armenischen Bischöfe dekretieren, vergessen Wir die übrigen Patriarchate des orientalischen Ritus nicht, für die Wir auch dieses hochwichtige Geschäft der Bischofswahl baldmöglichst regeln wollen, wie Wir schon Unseren ehrwürdigen Brü-

⁶ Im lateinischen Original längeres Zitat aus: Pius IX, Enzyklika an die Armenier *Quartus supra* vom 6. Januar 1873.

dern Patriarchen der Maroniten und Melchiten und den anderen orientalischen Vorstehern, die zurzeit in Rom weilen, offen gesagt haben.

Das wollen, verordnen und beauftragen Wir; und erklären für ungültig und haltlos, wenn von irgendwem mit welcher Autorität auch immer etwas gegen das Vorausgeschickte wissentlich oder unwissentlich versucht werden sollte; und Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern vor, das in Zukunft unverbrüchlich anzuordnen, was im erwähnten Patriarchat Cilicien je nach Zeit, Ort und Person als erspriesslicher im Herrn befunden wird.

Wir bestimmen auch, dass Unser gegenwärtiges Schreiben immer und jederzeit gültig und wirksam sei und seine Wirkung voll und ganz bekommt und erlangt, damit es nicht zu irgendeiner Zeit aufgrund irgendeines Paragraphen oder Grundes durch das Übel der Erschleichung, der Überrumpelung oder Nichtigkeit oder durch das Abweichen von Unserer Absicht getadelt oder bekämpft werden kann; dass so und nicht anders durch irgendwelche ordentliche Richter oder Delegaten mit irgendeiner Autorität unter Aberkennung jeder Befähigung, anders zu urteilen und zu denken, geurteilt und definiert werden muss.

Dem stehen nicht entgegen Unsere und Unserer apostolischen Kanzlei Regel *De jure quaestio non tollendo* und verschiedene andere; auch nicht die auf synodalen, provinzialen, allgemeinen und universalen Konzilien verfassten Konstitutionen und Anordnungen; auch nicht der Eid und die apostolische Bestätigung besagter Kirchen des Patriarchats Cilicien und des Primatiats von Konstantinopel oder mit irgendwelcher anderer Bekräftigung ausgestattete Statuten und Gewohnheiten, Privilegien und Indulte und Apostolische Schreiben unter gleichwelchen Leitgedanken und Formen mit ungewohnten Klauseln und Konzessionen. Alle zusammen und einzeln, sofern sie voll und hinreichend jene Leitgedanken aufweisen, schaffen Wir auch durch diese Reihenfolge in einem Zug ab, mit kräftigster Wirkung auf alle zusammen und einzeln, weitestgehend und vollständig, speziell und ausdrücklich, egal, ob opportun und gültig, sogar solche, die mit spezieller Begründung dagegen sind.

Überhaupt keinem Menschen ist es erlaubt, diese Seite Unserer Auslöschung, Vereinigung, Abschaffung, Verfassung, Untersagung, Verbot, Vorschrift, Gebot, Auftrag, Dekret, Willen, Absicht, Vorbehalt und Beschränkung zu entkräften oder ihr mit unbesonnener Tollkühnheit entgegenzutreten. Wer das dennoch zu versuchen wagt, würde merken, dass er in den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus hineinrennen würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, im achtzehnhundertsiebenundsechzigsten Jahr der Menschwerdung des Herrn, am vierten der Iden des Juli, im zweiundzwanzigsten Jahr Unseres Pontifikats.

Franciskus Vici, Sub-Datar
N. Kard. Paracciani Clarelli

Von der Kurie gesehen und genehmigt
D. Bruti

Anstelle des Siegels
J. Cugnonius.

Hubert Huppertz (geb. 1933 in Eschweiler bei Aachen D), lic. phil. et theol. Oberstudienrat a. D., 1954–1966 Mitglied der Niederdeutschen Provinz SJ, 1960 Lizentiat der Philosophie am Berchmanskolleg SJ Pullach; 1960–1965 Dozent für Hebräisch an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt/M., dort 1965 Lizentiat der Theologie. 1966–1981 Berufsschullehrer, 1981–1989 Gymnasiallehrer am Laurentianum in Warendorf für katholische Religion, Englisch, Philosophie und Musik. 1992 Wechsel in das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, dort Priester mit Zivilberuf. 1993–2014 Vorbereitungsarbeiten für eine Döllinger-Biografie (umfangreiche Transkriptionen aus dem Döllinger-Nachlass: komplette Korrespondenz, Tagebuchnotizen 1859–1888, alle Vorlesungsmanuskripte u. v. m.).

*Adresse: Am Breiten Busch 7, D-48351 Everswinkel
E-Mail: n.v.*